



Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innenausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Im Hause

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6208

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F1
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter: Torsten Döhring

Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-6101293

fb@landtag.ltsh.de

25.. August 2021

Kommunalwahlrecht für alle einführen

Antrag der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/3073 (neu)

Für ein zeitgemäßes Wahlrecht

Alternativantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/3108

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

für die Möglichkeit zu den vorliegenden Anträgen „*Kommunalwahlrecht für alle einführen*“, Antrag der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/3073 (neu) und „*Für ein zeitgemäßes Wahlrecht*“, Alternativantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/3108, Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich ausdrücklich.

Die Intention der vorliegenden Anträge werden von mir sehr begrüßt, denn ein Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige aber auch ein Wahlrecht auf Landesebene für Unionsbürger*innen, würde deren Partizipationsmöglichkeiten erheblich ausweiten und sowohl der Integration, wie auch der demokratischen Mehrheitsentscheidungsfindung dienen.

Ein den Anträgen entsprechendes Wahlrecht wäre eine gute Ergänzung der Einbürgerungskampagne des Landes, die aus hiesiger Sicht sehr sinnvoll und hilfreich ist, nicht nur im Interesse von Zugewanderten. Das Wahlrecht wäre ebenso eine hilfreiche Ergänzung zu dem erst am 9. Juli 2021 in Kraft getretenen Integrations- und

TeilhabeGesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG, heißt es doch in § 3 Grundsatz IntTeilhG: *„Ziele sind insbesondere: die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten“*.

Ein kommunales Wahlrecht für Drittstaatsangehörige könnte auch als Fortsetzung der Botschaft des aktuellen Koalitionsvertrages der Landesregierung gewertet werden, denn dort ist formuliert:

„Ziel der Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“.¹

Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beinhaltet auch die Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen und der Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes, was durch Beteiligung an Kommunalwahlen erfolgen kann.

Schließlich wäre es nach 75 Jahren Bestand des Landes Schleswig-Holstein ein mutiger Schritt, wenn sich das Landesparlament unter Beachtung der Lebensrealität vieler Drittstaatsangehöriger dafür einsetzen würde, dass diesen Menschen nicht nur das Gefühl vermittelt wird, Schleswig-Holsteiner*innen geworden zu sein, sondern dies auch Niederschlag findet in einer Beteiligung an dem Meinungsbildungsprozess durch Wahlen.

In etlichen EU-Mitgliedsstaaten gibt es schon ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene, wobei dies unterschiedlich ausgestaltet ist und zum Teil auch unterschiedliche Personengruppen betrifft.

Nach hiesiger Kenntnis dürfen in den EU-Ländern Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Ungarn auch Nicht-EU-Bürger*innen an Kommunalwahlen teilnehmen, wobei es dort auch Einschränkungen auf Bürger*innen bestimmter Herkunftsländer gibt².

In Estland, Litauen, Slowenien und Ungarn dürfen Drittstaatsangehörige jedoch nicht als Kandidat*innen bei den Kommunalwahlen aufstellen und haben somit kein passives Wahlrecht. Fünf EU-Mitgliedsstaaten haben das Wahlrecht für bestimmte ausländische Staatsangehörige auch auf Wahlen auf regionaler Ebene ausgedehnt, als da sind Dänemark, Portugal, Schweden, Slowakei und Ungarn³.

¹ Koalitionsvertrag 2017 – 2022 von CDU, GRÜNEN, FDP, Seite 85

² Wikipedia Ausländerstimmen- und Wahlrecht

³ Wahlrecht für Drittstaatsangehörige Kees Groenendijk, Bundeszentrale für politische Bildung, Kurzdossier 22.05.2014

Nachfolgend einige Ausführungen von hier aus zur rechtlichen Situation, zu den relevanten Zahlen für Schleswig-Holstein, der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund an Wahlen, dem Wert von Partizipationsmöglichkeiten bei der Integration, den Gründen warum ein Verweis auf den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit keine Alternative zu einem kommunalen Wahlrecht ist sowie eine Abschlussbemerkung von mir.

Rechtliche Bewertung

Die Rechtslage soll nicht von mir vertiefend und abschließend beurteilt werden, hierzu sind andere berufen, die laut Anzuhörendenliste vom 30. Juli angefragt worden sind. Die derzeitige Bundesregierung geht wohl unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass das Grundgesetz die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Wahlen sowohl auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene grundsätzlich ausschließt⁴. Das seit 1992 im GG normierte aktive und passive Wahlrecht für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft haben, zur Teilnahme an Wahlen auf der kommunalen Ebene (Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG) setze unionsrechtliche Vorgaben um. Es könne insofern nicht als Berufungsfall für die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige dienen. Eine Änderung des GG, durch welche u. a. die in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, sei unzulässig (Artikel 79 Absatz 3 GG).

Ob eine Änderung des Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG, durch die – ohne eine entsprechende Vorgabe im Europäischen Gemeinschaftsrecht – Ausländern generell ein kommunales Wahlrecht eingeräumt würde, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Artikel 79 Absatz 3 GG vereinbar wäre, sei umstritten⁵.

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages geht in einer Ausarbeitung unter Berufung auf entsprechende Quellen davon aus, dass man annehmen könnte, das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger in Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG bringe einen veränderten Volksbegriff zum Ausdruck und zeige, dass das Junktum zwischen Volk und Staatsangehörigkeit jedenfalls auf kommunaler Ebene nicht (mehr) zwingend sei. Dagegen spräche aber, dass das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger nicht auf die Änderung des Volksbegriffs abziele, sondern

⁴ vgl. BVerfGE 83, 37, 50 ff.

⁵ So das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Drucksache 19/29719 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Dr. Irene Mihalic, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/26734 – Umsetzung des Maßnahmenpakets des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom 18.05.2021

„lediglich“ dem Vorrang des Unionsrechts, das ein solches Wahlrecht in Art. 22 Abs. 1 AEUV vorsehe, Rechnung trüge. Den Unionsbürgern komme damit, legitimiert durch Art. 23 GG, eine Sonderstellung zu. Im Übrigen würden zur Ausweitung des Wahlrechts für Ausländer – je nach betroffener Organisationsebene – verschiedene Auffassungen vertreten. Die Argumentation zugunsten eines Ausländerwahlrechts auf Bundesebene gestaltet sich dabei, folgt man nicht schon grundsätzlich einem weiten, die Betroffenen einschließenden Volksbegriff, am schwierigsten, da insoweit Art. 20 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG berührt sein dürfte. Eine die Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG wahrende Grundgesetzänderung zugunsten eines allgemeinen Ausländerwahlrechts auf kommunaler und Landesebene könnte man darüber hinaus mit dem für Länder und Kommunen geltenden Homogenitätsgebot aus Art. 28 Abs. 1 GG begründen. Da diese Norm nicht ausdrücklich in Art. 79 Abs. 3 GG genannt wird, könnte man vertreten, dass entsprechende Änderungen nicht in den änderungsfesten Bereich des Art. 79 Abs. 3 GG fallen und damit grundgesetzliche Regelungen zugunsten eines Ausländerwahlrechts auf Landes- und kommunaler Ebene möglich seien. Im Hinblick auf die kommunale Ebene könnte man zudem darauf verweisen, dass hier die Ausübung der Staatsgewalt bereits ausreichend durch den Landesgesetzgeber legitimiert sei, und zwar durch die landesgesetzlichen Vorgaben in den Gemeindeordnungen und Kommunalverfassungen.

Unabhängig von der rechtlichen Umsetzbarkeit des Wahlrechtes sowie eines Abstimmungsrechtes für Drittstaatsangehörige auf kommunaler Ebene und eines Wahlrechtes für Unionsbürger auf Landesebene sprechen überzeugende Argumente für eine Teilhabe dieser Personengruppen an Wahlen⁶.

Zahlen:

Schleswig-Holstein hat eine Gesamtbevölkerung von 2.789.761 Menschen⁷. Bei der Kommunalwahl am 06. Mai 2018 waren 2.391.538 Personen wahlberechtigt, wieviel hiervon Unionsbürger*innen waren ergibt sich aus der Quelle nicht⁸. Bei den Landtagswahlen im Mai 2017 waren 2.310.841 Personen wahlberechtigt⁹. Am 3. Dezember 2017, mithin zwischen den oben genannten Kommunal- und Landtagswahlen waren registriert 208.740 über 15 jährige Ausländer*innen (über 20 Jährige 194.940) hiervon Unionsmitglieder

⁶ Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einer Ausarbeitung vom 20. 11.2014 WD 3 – 3000 -258/14

⁷ Statista GmbH Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg Einwohner*innen

⁸ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Kommunalwahl am 6. Mai 2018 in Schleswig-Holstein Endgültige Ergebnisse

⁹ Der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein, Wahlen in Schleswig-Holstein, Landtagswahlen am 7. Mai 2017 – Vorläufiges Ergebnis –

83.005 (über 20 Jährige 80.040)¹⁰. Die Zahlen belegen, dass ein nicht unerheblicher Anteil (ca. 9 % der Einwohnerschaft Schleswig-Holstein) von politischen Entscheidungen wie Wahlen und Abstimmungen – auch auf kommunaler Ebene - ausgeschlossen ist.

Beteiligung an Wahlen:

Ob ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene dazu führen würde, dass die Wahlbeteiligung von Drittstaatsangehörigen der entsprechen wird, wie von deutschen Staatsangehörigen. kann von hieraus nicht belastbar belegt werden, meine Vermutung ist aber dahingehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der nach Einführung des Wahlrechtes dann Wahlberechtigten von diesem Recht auch Gebrauch machen wird.

Auch eine geringere Wahlbeteiligung als bei deutschen Staatsangehörigen spräche nicht gegen das Wahlrecht, denn es kann nur im Interesse der Gesamtbevölkerung sein, wenn angesichts der ohnehin im Vergleich zu Bundestags- und Landtagswahlen geringen Wahlbeteiligung (nur 47 %) faktisch mehr Einwohner*innen an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Ob ein vergleichbarer Anteil von Drittstaatsangehörigen sich an den Kommunalwahlen beteiligen würde, wie deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, bliebe Spekulation, würde aber ein vergleichbarer Anteil erreicht werden, wäre das ein großer Zugewinn für eine gelebte Demokratie.

Gemäß SVR-Integrationsbarometer 2020 haben sich nach eigenen Angaben 65 Prozent der Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund an der Bundestagswahl 2017 beteiligt; das sind gut 20 Prozentpunkte weniger als bei jenen ohne Migrationshintergrund (85,8 %)¹¹. Ohne auf die Frage einzugehen, ob ein kommunales Wahlrecht geboten wäre, kommt die Studie aber u.a. zu dem Fazit, dass neben einer besseren Ausschöpfung des Einbürgerungspotenzials zudem die Aufgabe bliebe, die bereits wahlberechtigten Personen mit Migrationshintergrund „an die Urnen zu kriegen“, denn ihre Wahlbeteiligung bleibt hinter derjenigen von Menschen ohne Migrationshintergrund zurück. Hier ist nicht nur die politische Bildung, sondern sind vor allem die Parteien gefragt, im Sinne einer Mobilisierung sich und ihre Angebote attraktiver oder allererst (beispielsweise durch mehrsprachige Informationen) zugänglich zu machen¹². Dies

¹⁰ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, STATISTISCHE BE-
RICHTER Kennziffer: A I 4 - j 17 SH, Die registrierten Ausländerin Schleswig-Hol-
stein Herausgegeben am: 9. Januar 2019 –Korrektur –

¹¹ Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integra-
tion und Migration(SVR-Forschungsbereich) 2020: Mitten im Spiel – oder nur an
der Seitenlinie? Politische Partizipation und zivilgesellschaftliches Engagement
von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, Berlin

¹² Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integra-
tion und Migration(SVR-Forschungsbereich) 2020: Mitten im Spiel – oder nur an

kann nach meiner Einschätzung auch als Argument für ein kommunales Wahlrecht herhalten.

Die Umfrage eines Teams von Wissenschaftler*innen der Universitäten Köln und Duisburg –Essen im Hinblick auf die Bundestagswahl 2017 hat u.a. ergeben, dass beide Formen der gesellschaftlichen Teilhabe – politische Partizipation und zivilgesellschaftliches Engagement – in einem Zusammenhang ständen, was nach meiner Lesart neben der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements auch ein Eintreten für das Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen bedeuten kann.

Ein Wahlrecht für Drittstaatsangehörige würde nicht zu einer relevanten Verschiebung des Kräfteverhältnisses der Parteien führen. Umfragen des Sachverständigenrates für Integration hinsichtlich der Parteipräferenzen nach Migrationshintergrund und Herkunftsgruppen haben ergeben, dass für CDU / CSU 43,2%, für SPD 25,0%, für Bündnis 90/Die Grünen 10,0%, die Linke 10,1%, FDP 5,2% und AfD 4,8% votieren würden¹³.

Wert von Partizipationsmöglichkeiten bei Integration

Ein intaktes Gemeinwesen und eine moderne Gesellschaft können auf Dauer nur bestehen und sich sozial weiterentwickeln, wenn möglichst viele Menschen Verantwortung für sich selbst, die Mitmenschen sowie die Umwelt übernehmen.

Wessen Bedarfe berücksichtigt werden, wer angehört und einbezogen wird bei politischen oder planerischen Vorhaben, wer sich beteiligen kann und mitentscheiden darf, ist leichter ansprechbar dafür, Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen und sich als Teil des Ganzen zu fühlen.

Menschen aus marginalisierten Bevölkerungsgruppen finden nicht nur weniger Gehör für ihre Bedürfnisse und Anliegen, sondern haben es auch schwerer, zum Mitgestalten motiviert zu werden.

Viele Ausländer*innen leben schon etliche Jahre in Deutschland, zum Teil Jahrzehnte, arbeiten, zahlen Steuern, betätigen sich zum Wohl der Allgemeinheit ehrenamtlich, sind sportlich oder künstlerisch aktiv und sind zu guten Nachbarn geworden, ohne sich jedoch für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden zu haben oder wählen zu dürfen.

Menschen mit Migrationshintergrund sind bislang unterdurchschnittlich an der demokratischen Willensbildung in Deutschland beteiligt –

der Seitenlinie? Politische Partizipation und zivilgesellschaftliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, Berlin, Seite 55

¹³ Parteipräferenzen von Zuwanderinnen und Zuwanderern: Abschied von alten Mustern; Kurzinformation des SVR-Forschungsbereich 2018-2, S. 50

das betrifft die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, aber auch Bereiche nicht elektoraler politischer Partizipation. Gleichzeitig stärkt die aktive politische Mitgestaltung die Verbundenheit von Migrantinnen und Migranten mit der Gesellschaft; sie ist ein Katalysator für Integration. Daher besteht beim Thema „Politische Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ aus Sicht der Beauftragten weiter Handlungsbedarf¹⁴.

In Schleswig –Holstein gibt einige wenige Gremien politischer Teilhabe für Migrant*innen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Dies sind das Forum für Migrantinnen und Migranten der Landeshauptstadt Kiel, das Forum der Vielfalt Neumünster, das Forum für Migration Segeberg, der Runde Tisch für Integration Flensburg, das Forum für Migrantinnen und Migranten Lübeck und Forum für Migrantinnen und Migranten Norderstedt. Die Gremien haben unterschiedliche Satzungen/Richtlinien und Beteiligungsmöglichkeiten, einige, wie z.B. das aus Kiel gibt es schon seit 19 Jahren.

Die Foren in Schleswig-Holstein sind anders organisiert als die Integrations- und Ausländerbeiräte, die es in 13 Bundesländern gibt. Die Ausländerbeiräte sollen die Interessen der ausländischen Bevölkerung artikulieren und in die Kommunalpolitik einbringen. Vier Bundesländer (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) verpflichten ihre Kommunen, ab einem bestimmten Anteil bzw. einer bestimmten Anzahl ausländischer Einwohner und Einwohnerinnen einen Ausländer- bzw. Integrations(bei)rat einzurichten. In vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ist dies eine Kann-Bestimmung. Die anderen Bundesländer verzichten bislang auf eine ausdrückliche Regelung; möglich ist die freiwillige Einrichtung von Integrations- oder Ausländer(bei)räten aber überall¹⁵. Sowohl den Foren, wie auch den Ausländerbeiräten ist aber gemein, dass diese kein allgemein politisches Mandat haben, und zumindest bei den Foren in Schleswig-Holstein der Schwerpunkt in dem Bereich Migration, Integration, Rassismus und Flüchtlinge liegt. Eine Beteiligung an gesellschaftspolitischen Diskussionen und ein Mitgestalten an regionalen Entscheidungen wie z.B. städtebaulicher Art, kultureller Art und parteipolitischer und personeller Zusammensetzung von Selbstverwaltungskörperschaften kann das nicht ersetzen.

Ein Wahlrecht wäre nicht nur die Abgabe von Stimmen bei den jeweiligen Wahlen, sondern würde den Betroffenen auch vermitteln, dass sie eine relevante Stimme sind, die gehört wird, zumindest

¹⁴ 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration „Deutschland kann Integration: Potenzial fördern, Integration fordern, Zusammenhalt stärken

¹⁵ 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration „Deutschland kann Integration: Potenzial fördern, Integration fordern, Zusammenhalt stärken

dann, wenn viele Betroffene von dem Wahlrecht Gebrauch machen würden.

Eine weitere Möglichkeit am gesellschaftlichem Leben zu partizipieren sind Migrantorganisationen, zumindest dann, wenn diese zu ihren Aufgaben Bildungsarbeit, Eltern-/Familienarbeit, Beratung oder Beteiligung am politischen Meinungsbildungsprozess zählen. Aber nicht nur teilhabeorientierte und interessenvertretende Migrantorganisationen tragen zur Partizipation bei, sondern können dies auch kulturpflegende Migrantorganisationen.

Die Teilhabe von Migrantorganisationen an Maßnahmen und Programmen des Bundes, der Länder und Kommunen ist ein Schritt zu mehr Partizipation und baut Brücken zwischen Migrantorganisationen und bestehenden nicht-migrantischen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen. Denn über Migrantorganisationen werden weitere Migrantinnen und Migranten angesprochen und zur Teilhabe aktiviert. Migrantorganisationen unterstützen durch ihre gesellschaftliche Partizipation die interkulturelle Öffnung der Einrichtungen, mit denen sie kooperieren¹⁶.

Die Zahl der in Schleswig-Holstein tätigen Migrantorganisationen ist mir nicht bekannt, laut einer aktuellen Studie sind es zwischen 150 und 750¹⁷.

Die für ein „Angekommenesein“ wichtige gesellschaftliche Partizipation durch ein kommunales Wahlrecht würde weit über die bis dato schon mögliche Mitarbeit in lokalen, regionalen und überregionalem Gremien, ein eventuelles parteipolitisches Engagement oder der Beteiligung in Migrantenselbstorganisationen hinausgehen und ein Gewinn sowohl für die dann Wahlberechtigten bedeuten, wie auch für die deutsche Wahlbevölkerung.

Zu diesem Schluss kommt auch der Sachverständigenrat für Integration und Migration in seinem Jahresgutachten 2021 dort heißt es bei den 8 Kernbotschaften: Bei der politischen Willensbildung können Integrationsbeiräte und Migrantorganisationen – ebenso wie betriebliche Partizipation – eine ergänzende Funktion übernehmen. Sie können konventionelle Formen der Partizipation und besonders die Ausübung des Wahlrechts jedoch nicht ersetzen. Da die Einbürgerungszahlen stagnieren, sind zahlreiche Personen, die seit vielen Jahren oder Jahrzehnten in Deutschland leben, von den elektoralen Prozessen demokratischer Willensbildung ausgeschlossen.

¹⁶ 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration „Deutschland kann Integration: Potenzial fördern, Integration fördern, Zusammenhalt stärken, 3.2.1 S. 317

¹⁷ Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2020, Vielfältig engagiert – breit vernetzt-partiell eingebunden? Migrantorganisationen als gestaltende Kraft in der Gesellschaft, 2.2 S. 16

Nach Ansicht des SVR sprechen deshalb gewichtige integrationspolitische Argumente dafür, auf kommunaler Ebene ein Ausländerwahlrecht für Drittstaatsangehörige zu erwägen¹⁸.

Deutsche Staatsangehörigkeit

Partizipation an allen gesellschaftspolitischen Bereichen kann derzeit nur mittels des Innehabens der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen, das betrifft nicht nur die Wahlen, sondern auch z.B. das Recht zur freien Berufswahl oder das Schöffenamt und einiges mehr. Nicht nur aus den vorgenannten Gründen wäre es in vielen Einzelfällen sinnvoll, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Einbürgerungskampagne des Landes Schleswig-Holstein wird und wurde daher von mir auch ausdrücklich begrüßt. Leider stagnieren seit einigen Jahren bundesweit die Einbürgerungszahlen.

Die gesamtdeutsche Einbürgerungsquote ging im Jahr 2018 nochmals auf 1,14 % zurück. Die Einbürgerungsquote in Deutschland liegt damit weiterhin deutlich unter dem EU-Durchschnittswert. Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial (aEP) ist leicht angestiegen und betrug 2018 knapp 2,19 %¹⁹.

In Schleswig-Holstein haben im Jahr 2018 2.701 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit durch ein Einbürgerungsverfahren erhalten, im Jahr 2019 3.427 Personen und im Jahr 2020 waren es 2.835 Antragstellende, das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial betrug 3,02²⁰.

Gründe für eine niedrige Einbürgerungsmotivation werden beispielsweise darin vermutet, dass eine Einbürgerung jenseits der politischen Teilhabe kaum spürbare Vorteile mit sich bringe. Aber auch Diskriminierungserfahrungen wirken sich negativ auf die Einbürgerungsmotivation aus. Zu den bekannten Einbürgerungshindernissen zählt beispielsweise das Erfordernis, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben²¹. Aber auch die Einkommenssituation spielt eine Rolle, denn es muss eine dauerhafte Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben sein.

Die individuellen Hemmnisse beim Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit, aber auch die zeitlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung, grundsätzlich ein gefestigter Aufenthalt von

¹⁸ Sachverständigenrat für Integration und Migration, Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht., Jahresgutachten S. 11

¹⁹ 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration „Deutschland kann Integration: Potenzial fördern, Integration fördern, Zusammenhalt stärken III 3.4 S. 325

²⁰ (Statistisches Bundesamt, Stand 26. Mai 2021

²¹ 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration „Deutschland kann Integration: Potenzial fördern, Integration fördern, Zusammenhalt stärken III 3.4 S. 325

acht Jahren (bei entsprechenden Integrationsleistungen reicht auch ein kürzerer) lassen die Einbürgerung nicht als Alternative zu einem kommunalen Wahlrecht für Drittstaatsangehörige erscheinen, sondern kann diese neben dem Wahlrecht als weitere Stufe der Partizipationsmöglichkeiten gewertet werden.

Fazit

Ausländer*innen, die schon einige Zeit in Deutschland leben – den zeitlichen Voraussetzungen, enthalten in dem Antrag des SSW, könnte ich mich anschließen – für die sämtliche Verpflichtung gelten, wie für deutsche Staatsangehörige auch, sollten die Möglichkeit haben, sich in ihrem regionalen Umfeld, sprich der Kommune, nicht nur in Gewerkschaften, Parteien, Migrantenselbstorganisationen oder, wo vorhanden, Foren zu engagieren und dort ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten, sondern auch die Möglichkeit haben, die Selbstverwaltungsgremien zu wählen. Das dient dazu, sich mehr mit dem sozialen räumlichen Umfeld zu identifizieren, Interesse auszudrücken für regionale und kommunale städtebauliche, künstlerische und gesellschaftliche Entwicklungen und gäbe zu dem die Möglichkeit mitzubestimmen, was, mit ihren, zu zahlenden Steuern geschieht.

Schließlich wäre das Gewähren eines Wahlrechtes auch ein Anerkennen des Dazugehörens unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Was für das Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige gilt, gilt sinngemäß nach meiner Ansicht auch für das Ausdehnen des Wahlrechts für Unionsbürger*innen auf Landtagswahlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt